

Az.: N-702-2 / 71
Vorgang: V-N-702-2-U12622

Hannover, 10.02.2025

Verrechnungen von Pfarrstellen(anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, KABl. 2006, S. 183, zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Dezember 2024, 96

I. Vorbemerkungen

a.) Historie:

Seit In-Kraft-Treten des Finanzausgleichsgesetzes bis einschließlich zum 31. Dezember 2016 wurden nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; Rechtssammlung-Nr. 701 C) die Aufwendungen für die Besoldung und Beiträge für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, **ungeachtet der Pfarrstellenbesetzung verrechnet**. Pfarrstellenvakanzen waren bis dahin im Grundsatz nicht finanzrelevant; einzelne Ausnahmen bei der Verrechnung waren in einem sogenannten **Verrechnungsvermerk** geregelt. Dieser Verrechnungsvermerk war auf der Internetseite zum Finanzausgleich veröffentlicht.

b.) Grundsätzliches:

Nach § 10 Abs. 2 FAG wird die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden zunächst alle Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie **im Stellenrahmenplan ausgewiesen** sind. Darüber hinaus werden Pfarrer und Pfarrerinnen berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen.

Der Durchschnittsbetrag für eine zu verrechnende volle Pfarrstelle beträgt im Planungszeitraum 2023 – 2028 **105.000,- €** und der für eine volle Superintendenturpfarrstelle **130.700,- €** (vgl. Kirchl. Amtsbl. Nr. 7/2020, S. 193).

Die Verrechnung von Pfarrstellen oder Aufträgen mit eingeschränktem Umfang (25, 50 oder 75 %) erfolgt mit dem entsprechend anteiligen Betrag.

Werden Pfarrstellen nicht am 1. Januar, sondern im Laufe eines Jahres verändert, werden die entsprechenden Durchschnittsbeträge monatsweise verrechnet. Bei Veränderungen von Pfarrstellen im Laufe eines Monats, z.B. Errichtung einer Pfarrstelle zum 13. Juli, wird die Veränderung gem. § 5 Satz 2 FAVO immer ab dem nächsten, kommenden Kalendermonat berücksichtigt (hier: Verrechnung ab August).

c.) Neuregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2017:

Durch das 4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurden in § 10 Abs. 2 die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 wird monatsweise auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden zunächst alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie **besetzt** sind, in dem ein Versehungsauftrag besteht oder in dem für die Pfarrstelle ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt ist.“

Durch das 7. Änderungsgesetz vom 12. Dezember 2024 wurde der Text neu gefasst und lautet mit Wirkung vom 1. April 2025 wie folgt:

„(2) Die Verrechnungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden monatsweise auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden Stellen wie folgt berücksichtigt:

1. Es werden alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie besetzt sind, in dem ein Versehungsauftrag besteht oder in dem für die Pfarrstelle ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt ist.“

Entscheidend ist also die Besetzung einer Pfarrstelle; **vakante Pfarrstellen werden damit im Grundsatz nicht verrechnet!**

Durch die Nicht-Verrechnung von Pfarrstellen(-anteilen) erhöhen sich automatisch die dem Kirchenkreis aus der Gesamtzuweisung zur Verfügung stehenden Mittel. Weil sie Teil der Gesamtzuweisung sind, sind diese Mittel **nicht zweckgebunden**. Sie können je nach Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes grundsätzlich z.B. auch in den Bau- oder Sachkostenbereich fließen oder einer Rücklage zugeführt werden. Vorrangig sollten die Mittel aber für notwendig werdende Aushilfslösungen bei Vakanz eingesetzt werden, also z.B. für die Finanzierung von Arbeits- oder Zusatzaufträgen für Pfarrer und Pfarrerinnen, für zusätzliche Stunden für das Gemeindegemeinschaftsamt oder für Gastdienste von Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand (vgl. auch die Begründung zur Gesetzesänderung im Aktenstück Nr. 69 der 25. Landessynode; speziell zu den Gastdiensten vgl. unsere Rundverfügung G 4/2017 vom 22. Juni 2017).

Einzelheiten zur Verrechnung vakanter Pfarrstellen ergeben sich aus folgendem Abschnitt.

II. Vakanz

Eine Pfarrstelle ist unstrittig dann **vakant**, wenn

- a.) es keinen Pfarrstelleninhaber/keine Pfarrstelleninhaberin gibt,
- b.) für die Pfarrstelle auch kein Versehungsauftrag besteht oder
- c.) für die Pfarrstelle kein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt wurde.

Dieses kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Pfarrstelle erstmalig besetzt werden soll oder wenn der bisherige Pfarrstelleninhaber/die bisherige Pfarrstelleninhaberin in den Ruhestand getreten ist oder die Stelle gewechselt hat.

Eine Pfarrstelle ist **teilweise vakant**, wenn sie nicht in vollem Umfang besetzt ist oder durch erteilte Aufträge in Anspruch genommen wird, z.B. bei freiwilliger Reduzierung des Dienstes aus persönlichen/familiären Gründen.

Daneben gibt es auch Fälle, in denen eine Pfarrstelle nach § 1 Abs. 2 der Vakanzvertretungsordnung (VVVO; Rechtssammlung-Nr. 400-7) nur vorübergehend „vakant“ ist, weil die Person, die mit dem Dienst in der Pfarrstelle beauftragt ist, längerfristig erkrankt, Elternzeit wahrnimmt, einem Beschäftigungsverbot nach dem

Mutterschutzrecht unterliegt (Nr. 2) oder dieser Person die Ausübung des Dienstes aus dienstrechtlichen Gründen untersagt wurde (Nr. 4).

Eine Pfarrstelle ist demgegenüber nicht vakant, wenn sich ein Pastor/eine Pastorin, dem/der eine Pfarrstelle übertragen ist oder der/die mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden ist, im Urlaub befindet.

Zur Abgrenzung verweisen wir auf folgende Übersicht:

	Verrechnung	keine Verrechnung
a.) teilweise Vakanz	des besetzten Stellenanteils	des unbesetzten Stellenanteils
b.) Erholungsurlaub (auch langandauernder, „angesparter“ Urlaub)	x	
c.) Elternzeit		x
d.) dienstrechtliche Maßnahmen, insbesondere: Beurlaubung durch den/die Regionalbischof/-bischöfin, Suspendierung aus dienstrechtlichen oder disziplinarischen Gründen	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 4 FAG
e.) Erkrankung sowie ggf. anschließende ReHa-Maßnahmen *	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 5 FAG
f.) amtsärztlich festgestellte eingeschränkte Dienstfähigkeit		des unbesetzten Stellenanteils ab Änderung des Dienstauftrages
g.) Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz *	x (bis Ende des dritten Monats)	x (ab Beginn des vierten Monats)
h.) Sonderurlaub, Dienstbefreiung, Studiensemester	x	

* Nur in den Fällen e.) und g.) (Erkrankung, Beschäftigungsverbot):

Wird der Zeitraum von **drei Monaten** überschritten, wird ab dem 1. des folgenden Monats (vgl. § 5 Satz 2 FAVO) auf die Verrechnung verzichtet (jedoch nicht rückwirkend). Beginnt die Erkrankung oder das Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz vor dem 15. eines Monats, zählt dieser Monat bei der Berechnung der 3-Monats-Frist mit. Bei einer Erkrankung ist eine Unterbrechung von bis zu 7 Tagen unschädlich (gescheiterter Arbeitsversuch).

Hinweis: Eine Addition findet nicht statt, d.h. mehrere Fehlzeiten werden jeweils getrennt voneinander bewertet. Dieses gilt auch dann, wenn sich Fehlzeiten unmittelbar anschließen (z.B. ein vierwöchiger Erholungsurlaub im Anschluss an eine neunwöchige Rehabilitationsmaßnahme).

Es ist außerdem zu beachten, dass die Verrechnung/Nichtverrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG **monatsweise** – nicht tageweise - durchgeführt wird! Dieses bedeutet in der Praxis, dass Vakanzen, die im Laufe eines Kalendermonats eintreten, für diesen Monat nicht, aber ab dem nächsten vollen Kalendermonat berücksichtigt werden.

Beispiele:

a.) Ein Pastor beginnt seine Elternzeit zum 9. eines Monats (Vertretungsaufträge werden aus der Stelle nicht finanziert). Der kommende Monat wird als erster Vakanzmonat berücksichtigt, für den die Verrechnung unterbleibt. Endet die Elternzeit dann am 8. eines Monats, gilt dieser Monat noch als vakant; die Verrechnung der Pfarrstelle setzt mit dem nächsten Monat wieder ein (vgl. Abschnitt I. b.).

b.) Eine Pastorin wechselt ihre Stelle zum 15. eines Monats. Erfreulicherweise kann die Stelle aber bereits mit Beginn des nächsten Monats wiederbesetzt werden. Da die Pfarrstelle keinen vollen Monat vakant ist, wird durchgehend nach § 10 Abs. 2 FAG verrechnet.

Landeskirchliche Aufträge oder Zusatzaufträgen, die zur Abdeckung von Vakanzen oder vorübergehender Vakanzen nach Maßgabe der im Kirchenkreis vorhandenen personellen Ressourcen erteilt werden, werden verrechnet, d.h. der Kirchenkreis hat diese aus seinen Mitteln zu finanzieren; auf Abschnitt IV. wird verwiesen.

Gleiches gilt sinngemäß auch für **Vakanzvertretungen durch Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand** (vgl. Rundverfügung G4/2017 vom 22. Juni 2017.)

Vakanzvertretungen im Einzelfall sind im Zweifel vom Kirchenkreis zu finanzieren; eine abweichende Regelung in der Finanzsatzung des Kirchenkreises ist möglich. Daneben gibt es seit Januar 2014 das Modell des sog. **Gastdienstes**. Das sind verbindliche Vertretungsdienste durch Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand in den Bereichen Gottesdienst, Seelsorge, Kasualien und u.U. Konfirmandenunterricht, die sich in der Regel über einen Zeitraum von wenigen Wochen erstrecken. Die Aufwandsentschädigung für Gastdienstleistende beträgt ab dem 1.1.2022 wöchentlich 180,- Euro (Basis-Gastdienst) bzw. 250,- Euro (erweiterter Gastdienst). Sofern eine auswärtige Unterbringung erforderlich wird, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um wöchentlich 50,- Euro. Diese Aufwandsentschädigung ist von den Kirchenkreisen zu finanzieren.

III. Andere Fälle der Nicht-Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG

1.) Anrechnungsfreie Stellen (kein auf den Planungsbereich bezogener Auftrag), insbes.: Schulpastoren/-innen

Hier findet sich eine ausdrückliche Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 FAG, nach der in jedem Fall eine Verrechnung ausgeschlossen ist, wenn Pfarrstellen einen nicht ausschließlich „auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen“.

Danach werden seit 2009 Stellen, deren Pfarrstelleninhaber/ Pfarrstelleninhaberinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen unterrichten, nicht verrechnet. Es unterbleibt insbesondere auch die Verrechnung eines 33,33 v.H.-Anteils (für außerschulische Arbeit) bei den Stellen an berufsbildenden und an allgemeinbildenden Schulen.

2.) Fremdfinanzierte Stellen (Gestellungsgeld des Landes Niedersachsen, andere, nicht zuweisungsberechtigte Rechtsträger),

Hier unterbleibt die Verrechnung für die fremdfinanzierten Pfarrstellenanteile, soweit das Landeskirchenamt direkt die Personalkosten z.B. vom Land Niedersachsen erhält (Erstattung).

3.) Pfarrstellen, die nicht über die Gesamtzweisung, sondern per Einzelzuweisungen finanziert werden,

z.B. Pfarrer/innen in Beratungsstellen, landeskirchlichen Einrichtungen, Krankenhäusern

Es erfolgt keine Verrechnung, weil es sich hierbei i.d.R. um Bereiche handelt, die nicht ausschließlich planungsbereichsbezogen sind.

4.) Pfarrstellen, die nicht über die Gesamtzweisung, sondern aus anderen landeskirchlichen Mitteln für Pfarrstellen finanziert werden, die im Rahmen des Stellenplans für Pfarrer/innen der Landeskirche ausgewiesen sind (insbesondere sog. Übergangsaufträge oder „bewegliche Stellen“)

Es erfolgt keine Verrechnung, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt (i.d.R. bei personengebundenen, befristeten Aufträgen).

Die Pfarrstellenanteile, die noch aus Mitteln des Strukturanpassungsfonds der Landeskirche finanziert werden, werden gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 FAG verrechnet, selbst wenn diese Anteile fälschlicherweise bisher nicht im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ausgewiesen sein sollten.

5.) Wiederbesetzungssperre

Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) angeordnet ist.

Hinweis: Allein wegen der Verrechnung der Pfarrstelle und der daraus folgenden finanziellen Auswirkung macht eine Wiederbesetzungssperre keinen Sinn mehr; die Pfarrstelle ist ja schon wegen der Vakanz nicht zu verrechnen. Die Wiederbesetzungssperre kann aber ein geeignetes Instrument zur Umsetzung von Planungsüberlegungen und -entscheidungen im Kirchenkreis bzw. zu deren Vorbereitung sein. Durch die Wiederbesetzungssperre dokumentiert der Kirchenkreisvorstand gegenüber einer betroffenen Kirchengemeinde, dass die Pfarrstelle auf längere Sicht (mindestens sechs Monate) nicht neu besetzt werden darf, weil sich **z.B.** die Planungen für eine Region fortentwickelt haben.

Wir weisen darauf hin, dass der Kirchenkreisvorstand eine Wiederbesetzungssperre nur mit **vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes** (vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 FAG) anordnen darf.

Die Mindestdauer einer Wiederbesetzungssperre beträgt sechs Monate. In dieser Zeit darf der betroffene Kirchenvorstand bzw. dürfen die betroffenen Kirchenvorstände keine Anstrengungen zur Besetzung der Pfarrstelle unternehmen (keine Ausschreibung etc.).

6.) Andere besonders begründete Fälle

In anderen begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag auf eine Verrechnung von besetzten Pfarrstellen verzichten. Die Nichtverrechnung des Pfarrstellenanteils kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, z.B. dass uns in geeigneter Weise nachgewiesen wird, dass der eingesparte Betrag tatsächlich zur Entlastung des Pastors/der Pastorin eingesetzt wird.

IV. Verrechnung von landeskirchlichen Aufträgen oder Zusatzaufträgen, die zur Abdeckung von Vakanzan oder vorübergehender Vakanzan nach Maßgabe der im Kirchenkreis vorhandenen personellen Ressourcen erteilt werden

Diese vom Kirchenkreis beantragten Zusatzaufträge oder andere Aufträge, die wegen einer (vorübergehenden) Vakanz erteilt wurden, werden verrechnet.

Ein Anspruch der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche auf Erteilung solcher Zusatzaufträge bzw. Aufträge besteht dabei nicht.

V. Verrechnung von Pfarrstellen, die mit einem Pfarrverwalter/einer Pfarrverwalterin oder einem Pfarrer/einer Pfarrerin im Angestelltenverhältnis besetzt sind

Da die Landeskirche direkt für die Personalkosten des Pfarrers/ der Pfarrerin im Angestelltenverhältnis aufkommt, wird auch hier nach § 10 Abs. 2 FAG verrechnet.

Abschließender Hinweis:

Die Nicht-Verrechnung einer Pfarrstelle oder eines Pfarrstellenanteils darf nicht zu einer schleichenden Wiedereinführung der Dauervakanz führen!

Sofern der Kirchenkreisvorstand gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 FAG nicht mit unserer vorherigen Zustimmung eine Wiederbesetzungssperre beschlossen hat, leitet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand das Besetzungsverfahren zeitnah ein (§ 4 Abs. 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes). Einer ausdrücklichen Freigabe der Stelle durch den Kirchenkreisvorstand bedarf es dabei nicht. Die Benehmensherstellung mit dem Kirchenkreisvorstand hat lediglich den Zweck, dem Kirchenkreisvorstand vor der Einleitung eines Besetzungsverfahrens die Möglichkeit zu geben, stellenplanerische Maßnahmen wie eine Wiederbesetzungssperre oder eine Veränderung des Stellenumfangs zu prüfen. Beide Maßnahmen bedürfen allerdings unserer Zustimmung bzw. Genehmigung.

Zusammenfassend wird auf die **Anlage** verwiesen.

Nachrichtlich

Verrechnung der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte/-beamtinnen

Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erfolgt eine Verrechnung i.H. der tatsächlich vom Landeskirchenamt an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse - NKVK - zu zahlenden Beiträge, ungeachtet, ob eine Stelle eigen- oder fremdfinanziert wird. Die Verrechnung erfolgt auch dann, wenn der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin beurlaubt ist (insbes. Elternzeit, Beurlaubung aus familiären Gründen).

Für Ämter, die für mehr als einen Kirchenkreis zuständig sind, oder bei denen ein Kirchenkreisverband Träger des Amtes ist, gilt seit dem 1. Januar 2016 Folgendes: Treffen die beteiligten Kirchenkreise keine Regelung zur Verrechnung der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte/-beamtinnen, so werden die Beiträge gegenüber dem Kirchenkreis verrechnet, in dem das Kirchenamt seinen Sitz hat (§ 10 Abs. 3 Satz 2 FAG).

Fundstelle dieses Vermerks:

<http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/material/kirchenamtshinweise>

Anlage

zum Vermerk betr. Verrechnungen von Pfarrstellen(anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes

	Verrechnung	keine Verrechnung
a.) teilweise Vakanz	des besetzten Stellenanteils	des unbesetzten Stellenanteils
b.) Erholungsurlaub (auch langandauernder Urlaub)	x	
c.) Elternzeit		x
d.) dienstrechtliche Maßnahmen insbesondere: Beurlaubung durch den/die Regionalbischof/-bischöfin, Suspendierung aus dienstrechtlichen oder disziplinarischen Gründen	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 5 FAG
e.) Erkrankung sowie ggf. anschließende ReHa-Maßnahmen	x	soweit länger als drei Monate: Entscheidung im Einzelfall auf Antrag nach § 10 Abs. 5 FAG
f.) amtsärztlich festgestellte eingeschränkte Dienstfähigkeit		des unbesetzten Stellenanteils ab Änderung des Dienstauftrages
g.) Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz	x (bis Ende des dritten Monats)	x (ab Beginn des vierten Monats)
h.) Sonderurlaub, Dienstbefreiung, Studiensemester	x	
i.) Aufträge zur Vertretung, z.B. bei Elternzeit	x	
j.) andere Zusatz- oder Mitarbeiteraufträge – soweit nicht lk. finanziert-	x	
k.) anrechnungsfreie Stellen		x
l.) fremdfinanzierte Stellen		x (soweit Erstattung an Landeskirchenamt erfolgt)
m.) per Einzelzuweisung finanzierte Pfarrstellen		x
n.) aus „beweglichen Mitteln“ finanzierte Aufträge		x
o.) Wiederbesetzungssperre		x
p.) mit Pfarrstellenverwalter/-in besetzte Pfarrstellen	x	
q.) bei Einsatz eines Ruhestandspastors/ einer Ruhestandspastorin		x (aber Finanzierung direkt vor Ort durch Kirchenkreis)